

Krank im Kindergarten

**Fachtagung für Leiter/Innen und Fachberater/Innen der
Kindertagesstätten im LK Tübingen
Landratsamt Tübingen 18.10.2012**

Gesetzliche Vorschriften für Gemeinschaftseinrichtungen

Rainer Waidmann

Abt. Gesundheit

Infektionsschutz-Gesundheitsschutz

IfSG, 6. Abschnitt, Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

§ 33 Definition der Gemeinschaftseinrichtungen

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen an die dort Tätigen und Betreuten

Mitwirkungspflichten der Sorgeberechtigten

Benachrichtigungs-/Meldepflichten durch die Leitung der GE

Aufgaben des Gesundheitsamtes

§ 35 Belehrung für Personen in der Betreuung

§ 36 Einhaltung der Infektionshygiene, Hygienepläne

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

(1) Personen, die an

1. Cholera,
2. Diphtherie,
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC),
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber,
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis,
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte),
7. Keuchhusten,
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose,
9. Masern,
10. Meningokokken-Infektion,
11. Mumps,
12. Paratyphus,
13. Pest,
14. Poliomyelitis,
15. Scabies (Krätze),
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen,
17. Shigellose,
18. Typhus abdominalis,
19. Virushepatitis A oder E,
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera,
2. Diphtherie,
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC),
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber,
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis,
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose,
7. Masern,
8. Meningokokken-Infektion,
9. Mumps,
10. Paratyphus,
11. Pest,
12. Poliomyelitis,
13. Shigellose,
14. Typhus abdominalis,
15. Virushepatitis A oder E aufgetreten ist.

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

Zulassung nur durch das Gesundheitsamt

§34 (2)

Ausscheider von *Vibrio cholerae*

Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend

Salmonella Typhi

Salmonella Paratyphi

Shigella sp.

Enterohämorrhagische *E.coli* (EHEC)

Adressatenkreis des §34 IfSG

Tätige

- Lehrtätigkeiten
- Erziehungstätigkeiten
- Pfllegetätigkeiten
- Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten

Dürfen Tätigkeiten nicht ausüben wenn sie Kontakt zu den Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist

Betreute

- die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten
- Kinder unter 6 Jahren mit infektiöser Gastroenteritis

Dürfen Räume nicht betreten, Einrichtungen der GE nicht benutzen, an Veranstaltungen nicht teilnehmen bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist.

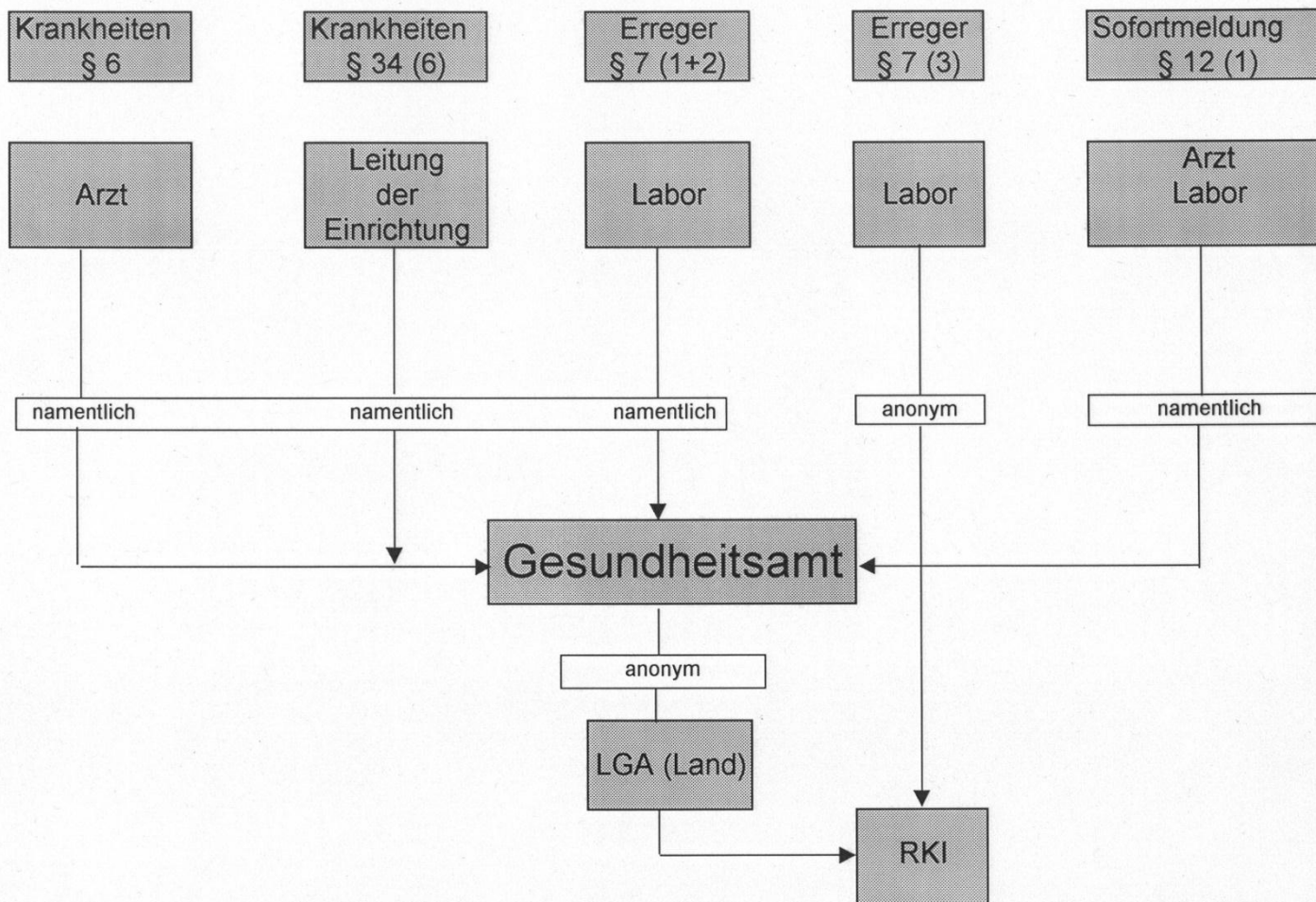
Anm.: Kinder mit unspezifischer Durchfallserkrankung müssen nicht zu Hause bleiben, da bei Beachtung einfacher Hygieneregeln eine Übertragung in der GE nicht zu befürchten ist.

Mitteilungspflicht an die Einrichtung

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

Meldepflicht an das Gesundheitsamt

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.



Maßnahmen des Gesundheitsamtes

- Zuständige Behörde und Gesundheitsamt... kann Ausnahmen von Verboten zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankung oder Verlausung verhütet werden kann § 34 (7)
- ...kann anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines Krankheitsverdachts ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird § 34 (8)
- Wenn in GE betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde Schutzmaßnahmen anordnen § 34 (9) *(betr.Träger oder Carrier, die unter normalen Umständen keine Infektionsgefahr darstellen, unter bestimmten Umständen, z.B. bei erhöhter Verletzungsgefahr kann aber im Einzelfall Infektionsgefahr bestehen. Regelung gibt Möglichkeit angemessen auf konkrete Schutzbedürfnisse des jeweiligen Einzelfalles zu reagieren)*

§ 35 Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

6.Abschnitt IfSG

Wiederzulassungsrichtlinien des RKI

- Enthält besondere Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen
- Säuglinge, Kinder, Jugendliche kommen täglich untereinander und mit betreuendem Personal in engen Kontakt.
- Dies begünstigt die Übertragung von Krankheitserregern, die z.T. schwere Krankheitsverläufe erwarten lassen, je jünger die Kinder sind.
- Abwägung zwischen dem Anspruch der Allgemeinheit Schutz vor Ansteckung stehen dem Recht des Einzelnen auf Bildung und die Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Mittel gegenüber.
- Vor dem Ausschluß sollte geprüft werden, ob das Ziel einer Infektionsverhütung nicht auch durch Aufklärung über Infektionswege, und hygienische Beratung erreicht werden kann.

Wiederzulassung Kriterien der Abwägung

- Schwere, Behandelbarkeit und Prognose der zu verhütenden Krankheit
- Tatsächlich beobachtete Übertragungen unter den Bedingungen der jeweiligen Einrichtung
- Alternative Möglichkeiten des Infektionsschutzes wie hygieneorientiertes Verhalten, Chemoprophylaxe oder Impfungen

Zur Notwendigkeit eines schriftlichen ärztlichen Attestes

IfSG fordert keine schriftliche Bescheinigung

Informationspflicht gegenüber der Einrichtung betrifft die
Sorgeberechtigten und nicht den behandelnden Arzt

RKI hat „...aufgrund des prägenden Gedankens zur vertrauensvollen
Zusammenarbeit und Eigenverantwortung des Einzelnen einerseits
und des berechtigten Interesses...in Gemeinschaftseinrichtungen
vor Infektionsgefahren geschützt zu werden andererseits...“

sich zur Erfordernis eines schriftlichen ärztlichen Attestes in
bestimmten Fällen festgelegt

RKI-Kriterien für ein schriftliches ärztliches Attest

- Schwere und bedrohliche Erkrankungen
- Skabies
- Impetigo contagiosa
- Wiederholter Kopflausbefall

Kein schriftliches Attest erforderlich

bei Erkrankungen, die

- nach einem bestimmten Intervall ab Krankheitsbeginn nicht mehr ansteckend sind und dauerhafte Immunität hinterlassen (Hep. A, Masern, Windpocken, Mumps)
- nach einem bestimmten Intervall ab Beginn einer chemotherapeutischen Behandlung nicht mehr übertragbar sind (Keuchhusten, Scharlach, erstmaliger Kopflausbefall)
- Nach Abklingen von Durchfall und Erbrechen nicht mehr ansteckend sind (akute Gastroenteritis bei Kindern unter 6 Jahren)

Davon unberührt bleibt das Recht der Einrichtung, gegenüber Eltern, die wiederholt klinisch kranke Kinder in die Einrichtung schicken, auf einem ärztlichen Attest zu bestehen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit